Online bereitgestellt und somit bekanntgemacht am 02.04.2025

Vereinbarung gem. § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen (GKV-Impfvereinbarung)

zwischen

• der AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover

• der IKK classic
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden*
(Handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGB V)

• dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

• SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse*
Postfach 101320, 34013 Kassel

• der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord*
Siemensstraße 7, 30173 Hannover

*in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

• den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen, Schillerstr. 32, 30159 Hannover

(im folgenden GKV-Verbände genannt)

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Berliner Allee 22, 30175 Hannover

(im folgenden KVN)

Präambel

Impfungen gehören zu den wirksamsten und wichtigsten präventiven medizinischen Maßnahmen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber mit Einführung des § 20i Abs. 1 SGB V die Schutzimpfungen zu Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gemacht.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung regelt den gesetzlichen Anspruch von Versicherten der GKV - Krankenkassen in Niedersachsen gemäß § 20 i Abs. 1 SGB V.

(2) Gegenstand der Vereinbarung sind Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes(IFSG) gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V) und von serologische Testungen im Zusammenhang mit den in der SI-RL genannten Schutzimpfungskonstellationen (s. Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung).

(3) Die Vertragspartner streben mit geeigneten Maßnahmen eine Erhöhung der Impfquoten der nach § 20 Abs. 2 IFSG empfohlenen Schutzimpfungen an.

(4) Bei einer Änderung bzw. Ergänzung der SI-RL sind diese Änderungen ab dem Tag nach Veröffentlichung im Bundeanzeiger Bestandteil dieser Vereinbarung. Wenn ein Vertragspartner die Erforderlichkeit für eine Anpassung bzw, Änderung/Ergänzung dieser Vereinbarung sieht (z. B. in der Frage der Vergütung), werden die übrigen Vertragspartner zu Vertragsverhandlungen aufgefordert. Erfolgt diese Aufforderung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inkrafttreten des jeweiligen Beschlusses des Gemeinsamen Bundeausschusses (G-BA), gelten die geeinten oder geschiedsten Änderungen rückwirkend zum Inkrafttreten. Bei einer späteren Aufforderung zur Änderung/Anpassung dieser Vereinbarung legen die Vertragspartner das Inkrafttreten im Verhandlungswege fest.

(5) Soweit Schutzimpfungen vom öffentlichen Gesundheitsdienst oder von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber)[1] aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden, haben diese Vorrang vor den Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung.

§ 2
Berechtigte Ärzte

(1) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können alle Vertragsärzte im Bereich der KVN erbringen, die entsprechend dem Inhalt und Umfang der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen dazu berechtigt sind.

§ 3
Anspruchsberechtigung

(1) Die Anspruchsberechtigten weisen ihren Anspruch durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder eines gültigen Behandlungsausweises nach. Die entsprechenden Regelungen des BMV-Ärzte bleiben unberührt.

§ 4
Vergütung

(1) Die Höhe der Impfhonorare und Aufschläge (z. Zt Covid-19-Impfung) sind in der Anlage 1 geregelt. Die dort geregelten Impfhonorare werden jährlich mit Wirkung ab dem 01.01. eines Kalenderjahres (erstmalig zum 01.01.2026) um die Veränderungsrate des vom Bewertungsausschuss gem. § 87 SGB V festgelegten Orientierungswertes angepasst.

[1] Vgl. §§ 618 BGB, 15 SGB VII i. V. m. § 2 Unfallverhütungsvorschriften, Allgemeine Vorschriften.

(2) Für neue oder geänderte Impfungen nach der SI-RL des G-BA gelten ab Inkrafttreten folgende Basiswerte als Vergütung und werden entsprechend in die Anlage 1 aufgenommen:

a.	Einfach- und Zweifachimpfung	10,39 €
b.	Dreifachimpfung	12,84 €
c.	Vierfachimpfung	14,31 €
d.	Fünffachimpfung	16,67 €
e.	Sechsfachimpfung	20,98 €

Diese Basiswerte werden ebenfalls gemäß Abs. (1) Satz 2 angepasst. Bei besonderem Aufwand können höhere Vergütungen vereinbart werden (§ 1 Abs. (4) gilt).

(3) Serologische Testungen, welche im Zusammenhang mit den Schutzimpfungskonstellationen nach der SI-RL erbracht werden, werden nach Anlage 1 vergütet. Abs. (1) Satz 2 gilt.

(4) Die Vergütungen für Impfungen werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung durch die GKV finanziert.

§ 5
Abrechnung

(1) Für die Abrechnung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gesamtverträge.

(2) Die Vertragsärzte rechnen die in Anlage 1 aufgeführten internen Gebührenordnungspositionen (GOP) kalendervierteljährlich mit der KVN ab.

(3) Die KVN ist berechtigt, von den Vergütungen gemäß der Anlage 1 die jeweils üblichen Verwaltungskostensätze gegenüber dem abrechnenden Arzt in Abzug zu bringen.

(4) Die KVN erfasst die abgerechneten Impfleistungen kalendervierteljährlich und rechnet sie mit der jeweiligen Krankenkasse im Formblatt 3 unter der Kontenart 993 gesondert ab. Dabei werden die Zahl der Leistungen und angefallenen Kosten getrennt nach den Mitgliedergruppen M, F und R ausgewiesen. Bei Änderungen der Formblatt 3-Richtlinien wird die Abrechnung auf die dann geltende Regelung umgestellt.

(5) Die KVN übermittelt den GKV-Verbänden quartalsweise eine Frequenzstatistik differenziert nach Abrechnungsnummern.

(6) Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten für die Abrechnung die entsprechenden gesamt- und honorarvertraglichen Bestimmungen.

§ 6
Impfstoffe

(1) Der Bezug der Impfstoffe richtet sich nach der Sprechstundenbedarfs-vereinbarung (GKV – SSB Vereinbarung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Einzelverordnungen auf den Namen des Patienten sind nur bei den Impfungen auszustellen, die nicht nach der jeweils gültigen GKV - Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung zu Lasten aller Krankenkassen der GKV verordnungsfähig sind.

§ 7
Vertragsdauer und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2025 in Kraft und findet frühestens für Schutzimpfungen Anwendung, die nach der ordnungsgemäßen Veröffentlichung dieser Vereinbarung im amtlichen Veröffentlichungsorgan gem. § 14 der Satzung der KVN getätigt werden.

(2) Die Vereinbarung kann von den GKV-Verbänden gemeinsam und einheitlich oder der KVN mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

(3) Bei gesetzlichen Änderungen, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über eine Anpassung der Vereinbarung.

(4) Werden durch die GKV in Niedersachsen gemeinsam und einheitlich außerhalb dieser Vereinbarung in Verträgen nach § 132 e SGB V andere Impfhonorare/Vergütungen für einzelne oder alle in dieser Vereinbarung enthaltenen Impfleistungen vereinbart, besteht Einigkeit darüber, auch ohne Kündigung dieser Vereinbarung zeitnah in Vertragsverhandlungen zu treten.

(5) Änderungen der SI-RL werden automatisch gültig. Dies gilt auch bei Änderungen an den bundeseinheitlichen Dokumentationsziffern gemäß Anlage 2 der SI-RL.

(6) Die Anlage1 kann auch ohne formale Vertragsänderung einvernehmlich im Schriftwechsel angepasst werden.

Anlagen:

Anlage 1 Vergütungen

Hannover, den 02.04.2025

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen

AOK Niedersachsen.
Die Gesundheitskasse.

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Niedersachsen

IKK classic
(in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes nach § 207 Abs. 4a SGB V)

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
(in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes gemäß § 36 KVLG 1989)

KNAPPSCHAFT
- Regionaldirektion Nord -
(in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes nach § 207 Abs. 4a SGB V)

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen